

**Satzung des Vereins
Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen – DGNB
e.V.**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen

„Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen – DGNB e.V.“
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (3) Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Im Englischen wird der Vereinsname mit „German Sustainable Building Council – GeSBC“ wiedergegeben.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt das Ziel, Nachhaltigkeit in der gesamten Bau- und Immobilienwirtschaft und darüber hinaus zu fördern und im Bewusstsein der breiten Öffentlichkeit zu verankern. Der Verein will Mittel und Wege aufzeigen und fördern, die der nachhaltigen Planung, Konstruktion und Nutzung unserer gebauten Umwelt dienen. Auf diese Weise sollen Lebensräume geschaffen werden, die in ökologischer, ökonomischer und soziokultureller sowie funktionaler Hinsicht vorbildlich sind. Der Verein fördert diesem Zweck dienende Wissenschaft, Forschung und Lehre und fühlt sich gemeinnützigen Zwecken verpflichtet. Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:

- a) Entwicklung eines Zertifizierungssystems und Einführung eines Qualitätszeichens, mit dem die Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien ausgewiesen und zertifiziert wird,
- b) Weiterentwicklung und Umsetzung von Nachhaltigkeitskriterien,
- c) Förderung nachhaltigen Bauens mittels Darstellung der positiven Auswirkungen auf Klimaschutz, Ressourcenschonung, Gesundheit, Qualität- und Effizienzsteigerung sowie Wirtschaft und Arbeitsmarkt. Veröffentlichungen von wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen, Praxiserfahrungen und realisierten und zertifizierten Projekten gegenüber einer breiten Öffentlichkeit,
- d) Organisation von allgemeinen Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen, die der Vermittlung der Ziele, Inhalte und Vorgaben für nachhaltiges Bauen dienen sowie

- e) Förderung des Meinungs- und Erfahrungsaustauschs unter allen Bauschaffenden über nachhaltiges Bauen.

Der Verein erfüllt seine Zwecke vornehmlich durch die fortlaufende Definition und Weiterentwicklung der Zertifizierung sowie durch regelmäßige Informationsveranstaltungen.

- (1) Der Verein kann die vorgenannten Zwecke auch durch Tochtergesellschaften oder im Rahmen von Kooperationen mit anderen Körperschaften oder staatlichen Stellen verfolgen.

§ 3 Bekenntnis zur Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt die Förderung von Umweltschutz, Gesundheitsschutz und soziokulturellen Zielen. Die freiwillige Verpflichtung zu einer hohen Nachhaltigkeitsqualität in der Planung, Erstellung und Nutzung unserer gebauten Umwelt zielt darauf ab, positive Effekte für Gesellschaft und Natur durch die Erstellung und Nutzung von Bauwerken zu fördern und negative zu minimieren. Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Verein dazu, in seinem Handeln der Allgemeinheit zu dienen und diese zu fördern. Die Selbstverpflichtung zur Gemeinnützigkeit ist diesem Anspruch folgend erklärte Regel für sämtliche Tätigkeiten. Der Verein vertritt ferner besonders die Ziele seiner Mitglieder, ressourcenschonendes, umweltfreundliches und wirtschaftliches Bauen und Betreiben von Bauwerken zu fördern, unter besonderer Beachtung der Gesundheit und Behaglichkeit der Gebäudenutzer und der soziokulturellen Anforderungen aus dem Umfeld. Diese Ziele werden mit Hilfe eines Qualitätszeichens und entsprechender Bildungsmaßnahmen nicht unmittelbar, sondern instrumentell gefördert.
- (2) Der Verein ist konfessionell, partei- und verbandspolitisch neutral.
- (3) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Vereinsämter Ehrenämter.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von Einlagen oder Spenden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Gruppenmitglieder,
- c) Teilmitglieder,
- d) fördernde Mitglieder,
- e) Ehrenmitglieder.

Voraussetzung jeder Mitgliedschaft ist die Bereitschaft, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Juristische Personen sowie rechtsfähige Personengemeinschaften müssen durch ihre vertretungsberechtigten Organe gegenüber dem Verein einen Vertreter benennen, der die jeweils zustehenden Mitgliedschaftsrechte ausübt.

- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person, jede juristische Person sowie jede rechtsfähige Personengemeinschaft werden, die aufgrund ihrer Tätigkeit in besonderer Weise mit dem Bauen verbunden ist.
- (3) Gruppenmitglied des Vereins kann jede juristische Person sowie jede rechtsfähige Personengemeinschaft werden, deren Dachorganisation ordentliches Mitglied ist.
- (4) Teilmitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die in besonderer Weise mit dem Bauen verbunden ist und allein zu Zwecken handelt, die nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden können; erfasst sind insbesondere Vollzeitstudenten.
- (5) Förderndes Mitglied des Vereins können nur gemeinnützige Körperschaften sowie Vereine und Verbände werden.
- (6) Ehrenmitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person sowie jede rechtsfähige Personengemeinschaft werden, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht hat. Sie wird jeweils auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds, ohne zur Beitragszahlung verpflichtet zu sein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführung entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags. Die Ablehnung des Antrags kann ohne Angabe von

Gründen erfolgen. Gegen die Ablehnungsentscheidung kann der Betroffene die Entscheidung des Präsidiums beantragen.

- (3) Auf schriftlichen Antrag an den Verein kann die Geschäftsführung die Mitgliedschaft auf einen anderen übertragen. § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Liquidation, Austritt oder durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Geschäftsführung. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes erfolgt durch Beschluss des Präsidiums. Er ist zulässig, wenn ein Mitglied nachhaltig gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise den Vereinszweck oder das Ansehen des Vereins gefährdet. Er ist auch zulässig, wenn ein Mitglied mit einem Jahresbeitrag mehr als sechs Monate im Rückstand ist und das Mitglied zuvor zweimal schriftlich von der Geschäftsführung gemahnt wurde. Zwischen beiden Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens einem Monat liegen. Die zweite Mahnung muss die Androhung des Ausschlusses enthalten. Gegen die schriftlich zu begründende Entscheidung des Präsidiums kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang die Mitgliederversammlung durch schriftlichen Antrag bei der Geschäftsführung anrufen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung des betroffenen Mitglieds abschließend. Bis dahin ruhen seine Mitgliedschaft und die sich daraus ergebenden Rechte. Das Mitglied hat insbesondere kein Stimmrecht bei der Abstimmung über seinen Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle etwaigen Rechte und Anwartschaften des Mitglieds auf Beteiligung am Vereinsvermögen oder Zahlungen aus demselben und auf Teilnahme an den Einrichtungen des Vereins.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen insbesondere aus den jährlichen Mitgliedsbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen, den Erträgen des Vereinsvermögens sowie gegebenenfalls aus dem Gebührenaufkommen für Qualifizierungen, Zertifizierungen und Akkreditierungen im Rahmen der Organisation und Vergabe des Qualitätszeichens.
- (2) Ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Gruppen- und Teilm Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.
- (3) Die Höhe des Jahresbeitrags für ordentliche, Gruppen-, Teil- und Fördermitglieder wird durch Aufstellung und Verabschiedung einer Gebührenordnung vom Präsidium beschlossen. Die

Höhe des Jahresbeitrags kann dabei insbesondere von der Art der Mitgliedschaft (§ 4 Abs. 1 der Satzung), der Organisationsform des Mitglieds, dessen Tätigkeitsfeld sowie dessen wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (z.B. Umsatz, Einwohner- oder Mitarbeiterzahl) abhängig gemacht werden.

- (4) Der Jahresbeitrag ist zum 1. Januar eines jeden Geschäftsjahres fällig. Bei Erwerb der Mitgliedschaft während eines Geschäftsjahres ist der Beitrag einen Monat nach Beginn der Mitgliedschaft im Verein fällig. Er ist anteilig zu zahlen, wenn die Mitgliedschaft während des Geschäftsjahres beginnt oder endet. Maßgeblich für die pünktliche Beitragszahlung ist der rechtzeitige Eingang auf dem Vereinskonto.
- (5) Die Geschäftsführung kann ein Mitglied auf schriftlichen Antrag ganz, teil- oder zeitweise von der Beitragspflicht befreien, wenn damit der Vereinszweck nicht gefährdet wird und die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitglieds dies geboten erscheinen lassen.

III. Organe des Vereins

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) das Präsidium,
- b) die Geschäftsführung,
- c) der Fachausschuss,
- d) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus acht bis zehn Mitgliedern.
- (2) Die Zusammensetzung des Präsidiums soll möglichst die in der Mitgliedschaft vertretenen Berufs- und Interessengruppen der Bau- und Immobilienbranche angemessen repräsentieren.
- (3) Aus seiner Mitte wählt das Präsidium den Präsidenten und einen oder mehrere Vizepräsidenten. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Das Präsidium wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt werden dürfen nur ordentliche Mitglieder des Vereins, deren Organmitglieder oder der jeweils nach § 4 Abs. 1 der Satzung bestimmte Vertreter. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt zwei Jahre. Endet die Amtszeit des Präsidiums, so endet auch die Amtszeit seiner Mitglieder.

Die Arbeit des Präsidiums ist ehrenamtlich. Endet die Vereinsmitgliedschaft eines Präsidiumsmitglieds vor Ablauf der Amtszeit, so endet automatisch auch die Mitgliedschaft im Präsidium.

- (5) Präsidiumsmitglieder, deren Amtszeit beendet ist, bleiben im Amt, bis so viele neue Präsidiumsmitglieder gewählt sind und das Amt angenommen haben, dass die in § 9 Abs. 1 vorgesehene Mindestzahl erreicht wird. Beim Ausscheiden des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten wählt das Präsidium aus seiner Mitte einen Präsidenten oder Vizepräsidenten. Solange nach dem Ausscheiden eines Vizepräsidenten mindestens ein weiterer Vizepräsident im Amt ist, kann das Präsidium von der Wahl eines Vizepräsidenten absehen.
- (6) Das Präsidium ist über die übrigen in der Satzung erwähnten Aufgaben und Befugnisse hinaus für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:
 - a) Repräsentation des Vereins soweit nicht die Geschäftsführung zuständig ist,
 - b) Berufung, Abberufung und Kontrolle der Geschäftsführung sowie Abschluss, Abwicklung und Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführung,
 - c) Ausübung des Vorsitzes im Fachausschuss, Berufung und Abberufung der Mitglieder des Fachausschusses sowie Genehmigung der Ausschussordnung,
 - d) Einberufung von Beiräten, Bestellung von deren Mitgliedern und Genehmigung der Beiratsordnungen,
 - e) Weisungsbeschlüsse an die Geschäftsführung in Angelegenheiten mit grundsätzlicher Bedeutung einschließlich einer Richtlinienkompetenz zu generellen strategischen Fragen der Vereinsentwicklung,
 - f) Veranlassung und Prüfung des Haushaltsplanes und der Geschäftsberichte.
- (7) Die Mitglieder des Präsidiums haften gegenüber dem Verein und gegenüber den Vereinsmitgliedern im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Verein stellt die Mitglieder des Präsidiums von einer etwaigen Haftung gegenüber Dritten frei, sofern die Haftung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und einzelvertretungsberechtigt. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Die Geschäftsführung wird vom Präsidium auf unbestimmte Zeit berufen und kann jederzeit durch Beschluss des Präsidiums von diesem abberufen werden.

- (3) Die Geschäftsführung ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins ausschließlich übertragen sind. Insbesondere ist sie für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Betreiben einer Geschäftsstelle,
 - b) kaufmännische Aufgaben, wie Einziehung von Beiträgen, Gebühren und sonstigen Forderungen, ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung, Aufstellung eines Haushaltsplans und Kassenberichtes,
 - c) organisatorische Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
 - d) redaktionelle Verantwortung zur Herausgabe von Publikationen oder eines Mitgliedermagazins,
 - e) Umsetzung der Weisungsbeschlüsse des Präsidiums,
 - f) Steuerung der Entwicklung eines Zertifizierungssystems und Einführung eines Qualitätszeichens, mit dem die Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien gegenüber Gebäudeeigentümern und -nutzern ausgewiesen wird und inhaltliche Weiterentwicklung der Inhalte und Anforderungen an das Qualitätszeichen durch Weiterentwicklung der Nachhaltigkeitskriterien,
 - g) Organisation von allgemeinen Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen, die der Vermittlung der Ziele, Inhalte und Vorgaben für nachhaltiges Bauen dienen.

Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf. Die Geschäftsordnung kann die Geschäftsverteilung regeln.

- (4) Die Geschäftsführung wird hauptamtlich tätig. Jedes Mitglied der Geschäftsführung hat Anspruch auf den Abschluss eines Anstellungsvertrages und ist leistungsgerecht zu entlohnen. Der Verein wird in Bezug auf den Abschluss, die Abwicklung und die Beendigung des Anstellungsverhältnisses durch das Präsidium vertreten. Eine Neben- oder Honorartätigkeit eines Geschäftsführungsmitgliedes ist nur mit Zustimmung des Präsidiums zulässig. Die Geschäftsführung ist berechtigt, zur Erledigung ihrer Aufgaben weitere Mitarbeiter bei dem Verein anzustellen.
- (5) Die Geschäftsführung nimmt mit mindestens einem Mitglied an den Sitzungen des Präsidiums beratend teil, soweit nicht über die Berufung, Abberufung oder das Anstellungsverhältnis des betreffenden Geschäftsführungsmitgliedes beraten wird.
- (6) Das Präsidium kann mit den Mitgliedern der Geschäftsführung vereinbaren, dass deren Haftung gegenüber dem Verein und gegenüber den Vereinsmitgliedern auf Vorsatz und grobe

Fahrlässigkeit sowie auf einen angemessenen Höchstbetrag beschränkt ist. Das Präsidium kann für die Geschäftsführung eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte abschließen; die Prämien hierfür entrichtet der Verein.

§ 11 Fachausschuss

- (1) Der Fachausschuss besteht aus bis zu acht Mitgliedern und einem Vorsitzenden. Vorsitzender des Fachausschusses ist das zuständige Mitglied des Präsidiums.
- (2) Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses werden vom Präsidium ernannt. Die Amtszeit der Ausschussmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie ist ehrenamtlich.
- (4) Der Fachausschuss ist zuständig für die inhaltliche Weiterentwicklung der Inhalte und Anforderungen des Qualitätszeichens. Dem Fachausschuss sind hierzu folgende inhaltliche Fachbereiche zuzuordnen:
 - a) Übergeordnete Perspektiven zum nachhaltigen Bauen,
 - b) Globaler Umweltschutz,
 - c) Schutz der Ressourcen,
 - d) Gesundheit, Hygiene und Sicherheit,
 - e) Kapitalerhalt, Lebenszykluskosten,
 - f) Regionales Umfeld und öffentliche Güter.
- (5) Zur Umsetzung seiner Aufgaben kann der Fachausschuss einzelne Expertengruppen zu den Fachthemen bilden. Das fachlich zuständige Ausschussmitglied stellt den Vorsitz der zugehörigen Expertengruppe. Die Mitglieder der Expertengruppen werden vom Fachausschuss in die Expertengruppen ehrenamtlich berufen. Die Mitglieder der Expertengruppen müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- (6) Der Fachausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Präsidiums bedarf.
- (7) Die Mitglieder des Fachausschusses haften gegenüber dem Verein und gegenüber den Vereinsmitgliedern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Der Verein stellt die Mitglieder des Fachausschusses von einer etwaigen Haftung gegenüber Dritten frei, sofern die Haftung nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat neben weiteren in der Satzung beschriebenen Aufgaben insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Präsidiums auf die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist zulässig,
 - b) Abberufung des Präsidiums,
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Hierüber haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten,
 - d) Entgegennahme des Berichts des Präsidiums, des Geschäftsberichtes der Geschäftsführung, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung. Diese Punkte müssen auf der jeweils ersten Mitgliederversammlung eines Jahres auf der Tagesordnung stehen,
 - e) Entgegennahme der Jahresabschlüsse, Lageberichte und etwaigen Bestätigungsvermerken über Abschlussprüfungen für Tochtergesellschaften,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - g) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften,
 - h) Entscheidungen nach satzungsgemäßer Anrufung der Mitgliederversammlung.
- (3) Das Präsidium bestimmt Ort, Zeit und die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung. Es lädt die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich oder elektronisch oder in Textform ein und gibt dabei die Tagesordnung bekannt.

Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Präsidenten schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Anträge, die der Präsident ablehnt, sind der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung Anwesenden damit einverstanden sind.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit von der Geschäftsführung einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies ein stimmberechtigtes Vereinsmitglied unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich bei der Geschäftsführung beantragt und dieser unverzüglich in Textform an die Mitglieder zu übersendende Antrag auf

der Homepage des Vereins (Mitgliederbereich) innerhalb eines angemessenen Zeitraums von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird. Findet der Antrag ausreichende Unterstützung, muss die Versammlung spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags stattfinden. Die Einberufungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt – vorbehaltlich § 15 Abs. 1 der Satzung – zwei Wochen.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Präsidenten oder einem von ihm bestimmten Vertreter geleitet.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie frist- und formgerecht einberufen wurde.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme (stimmberechtigte Mitglieder). Stimmberechtigte Mitglieder können sich durch Vertreter aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jeder Vertreter darf das Stimmrecht für maximal zwei andere stimmberechtigte Mitglieder ausüben.
- (8) Fördernde Mitglieder sowie Gruppen- und Teilmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (9) Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt oder eine Wahl als nicht erfolgt. Enthaltungen werden nicht gezählt. Kann bei Wahlen kein Kandidat die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen, ist zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl ein Stichentscheid durchzuführen.
- (10) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art und Form von Abstimmungen und Wahlen; im Falle des Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Wahl des Präsidiums kann der Versammlungsleiter eine Listenwahl bestimmen, wenn dies in der Ladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung angekündigt und ein Vorschlag des Präsidiums bekanntgegeben wurde.
- (11) Anträge und Wahlvorschläge von Mitgliedern sind zur Beratung und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung vom Versammlungsleiter nur zuzulassen, wenn sie bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Verein angekündigt wurden und wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit einem der Tagesordnungspunkte stehen.
- (12) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Der Versammlungsleiter hat hierfür einen Protokollführer zu ernennen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Es wird den Mitgliedern alsbald nach der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

§ 13 Beiräte und beratende Ausschüsse

- (1) Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung Beiräte berufen, um auch externen Sachverstand nutzen zu können. Die Mitglieder der Beiräte werden vom Präsidium berufen, sie müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Beiräte geben sich selbst eine Beiratsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Präsidiums bedarf.
- (2) Die Geschäftsführung ist berechtigt, beratende Ausschüsse zu ihrer Unterstützung zu berufen, um externen Sachverstand nutzen zu können. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Geschäftsführung berufen; sie müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Geschäftsführung kann für jeden Ausschuss eine Geschäftsordnung erlassen.

IV. Satzungsänderung und Auflösung

§ 14 Satzungsänderungen

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn in der Ladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung dieser Tagungsordnungspunkt enthalten war und der Text der Änderung mit der Einladung bekannt gegeben wurde.

§ 15 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der für diesen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen oder ordnungsgemäß vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber zwei Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Gültigkeit des Beschlusses setzt voraus, dass die Mitgliederversammlung unter Bezeichnung des Beschlussgegenstandes mit einer Einladungsfrist von vier Wochen einberufen worden ist.
- (2) Zur Abwicklung der Geschäfte werden nach dem Auflösungsbeschluss zwei von dem Präsidium oder der Geschäftsführung vorzuschlagende Personen (Liquidatoren) von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Für die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis der Liquidatoren gelten die für die Geschäftsführung gegebenen Bestimmungen entsprechend.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen einer gemeinnützigen deutschen Institution, die von den Liquidatoren bestimmt wird, zu, mit der Maßgabe, es für wissenschaftliche Zwecke, Zwecke der Bildung oder des Umweltschutzes zu verwenden.

Beschlussdatum:

28.06.2011